

Vermittlungsvertrag

abgeschlossen zwischen

und

AUTOR

**White Castle Games
Mag. Ronald Hofstätter
quartier21 / MQ
Museumsplatz 1/6
A-1070 Wien**

Adresse

im folgenden "Erfinder" genannt

im folgenden "Vermittler" genannt

Vertragsgegenstand

Name der Erfindung: „Spielname“

Kurze Beschreibung: Beschreibung des Spiels
im weiteren Erfindung genannt.

Der Erfinder beauftragt den Vermittler mit der exklusiven Vermittlung seiner Erfindung entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und räumt ihm die dazu erforderlichen urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte ein.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer eines Jahres ab der erfolgten Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien abgeschlossen.

Kommt es in der vorangegangenen Vermittlungsperiode zu keinem Vermittlungserfolg verlängert sich die Laufzeit des Vertrages automatisch um weitere 6 Monate. Beide Parteien haben jedoch das Recht, vor Beginn einer Verlängerungsperiode schriftlich den Vertrag aufzukündigen.

Kommt es zu einem Verkauf der Erfindung verlängert sich der Vertrag, bis die Erfindung aus dem Programm des letzten verbliebenen Verlages genommen wird plus 1 Jahr. In diesem Fall hat jede Partei die vom Vertragspartner erhaltenen Materialien zurückzustellen. Die Einräumung der urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an den Vermittler erlischt mit dem Zeitpunkt der Auflösung.

Rechte und Pflichten des Erfinders

Der Erfinder erklärt, dass er der alleinige Inhaber der Rechte der Erfindung ist, und dass es sich nicht um eine Imitation oder nahe Abwandlung einer schon bestehenden Erfindung handelt.

Der Erfinder stimmt zu, binnen der Laufzeit dieses Vertrages die Rechte an seiner Erfindung nicht selbst anzubieten, zu verkaufen oder andersartig zu vermarkten. Auch verpflichtet sich der Erfinder Verlage die sein Spiel prüfen, in dieser Angelegenheit nicht selbst, ohne Zustimmung des Vermittlers, zu kontaktieren.

Der Erfinder verpflichtet sich, dem Vermittler mindestens 2 Prototypen seiner Erfindung zum Zwecke der Vermittlung zur Verfügung zu stellen, maximal jedoch drei Stück.

Der Erfinder nimmt allenfalls erforderliche immaterialgüterrechtliche Schutzmaßnahmen der Rechte an seiner Erfindung selbst vor.

Rechte und Pflichten des Vermittlers

Der Vermittler wird beauftragt, auf Vertragsdauer, die Rechte auf die Erfindung und alle möglichen Lizenz-Nebenrechte zu vermitteln und zu verkaufen. Der Vermittler nimmt die Auswahl der Ansprechpartner sowie die Vertragsverhandlungen nach seinen Vorstellungen vor.



Vermittlungsvertrag

Der Vermittler verpflichtet sich, den Erfinder über alle finanziell und territorial relevanten Lizenzvereinbarungen eines den Erfinder betreffenden Vertrages zwischen Vermittler und Verlag zu informieren.

Der Vermittler und dessen Mitarbeiter führen die Vermittlung selbst durch. Er darf diese nicht ohne das Wissen des Erfinders auf Dritte übertragen.

Der Vermittler und seine Mitarbeiter bemühen sich nach Kräften um ein Zustandekommen einer Vermittlung und gehen dabei mit der größtmöglichen Sorgfalt vor.

Der Vermittler verpflichtet sich, den Erfinder über die Fortschritte seiner Tätigkeit mindestens halbjährlich zu informieren.

Der Vermittler hat das Recht, die Erfindung inhaltlich, optisch oder auf eine andere Art zu verändern, falls es der Vermittlung dienlich ist. Dies jedoch nur in Absprache mit dem Erfinder.

Der Vermittler sorgt im Falle einer Verbreitung der Erfindung dafür, dass der Name des Erfinders in Regel und/oder auf der Schachtel aufscheint und stellt dem Erfinder mindestens 5 Belegexemplare seines Spieles zur Verfügung.

Der Erfinder hat das Recht, einen legitimierten Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu den Bürozeiten Einsicht in die ihm betreffenden Abrechnungen nehmen zu lassen. Sollten dabei Unregelmäßigkeiten bewiesen werden, gehen die Kosten für den Wirtschaftsprüfer zu Lasten des Vermittlers.

Verrechnung und Gewinnaufteilung

Die Erträge aus der Vermittlung der Erfindung werden auf das Konto des Vermittlers einbezahlt. Für die erfolgreiche Vermittlung der Erfindung behält der Vermittler **40%** der Erträge ein. Der Anteil des Erfinders beträgt **60%**. Dieser wird nach Einlangen auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber:..... IBAN:..... BLZ:.....

Kontonummer:..... BIC:.....

Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller vom jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen vertraulichen Informationen, den Vertrag oder das Spiel/Konzept betreffend. Der Erfinder verpflichtet sich vertrauliche Informationen/Inhalte aus Verträgen mit den Verlagen und des Vermittlers nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Zuwiderhandlungen in diesem Zusammenhang können Pönalforderungen von Dritten an den Vermittler, an den Erfinder weiterverrechnet werden.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder enthält der Vertrag eine Lücke, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Klausel gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die wirtschaftlich sinnvoll ist und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten der Vertragsparteien wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts im Gerichtssprengel des Bezirksgerichts Wien, Innere Stadt vereinbart.

Wien, am 15. 11. 2006

White Castle Games

Erfinder